

Satzung des TUS Freckenhorst 07 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „TUS Freckenhorst 07 e.V.“

Er ist im Jahre 1923 durch die Fusion des Turnvereins Freckenhorst (gegründet im Juli 1907) mit dem Ballspielverein Freckenhorst entstanden.

Der Verein hat seinen Sitz in Warendorf-Freckenhorst und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Münster -VR 60204- eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
2. Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports;
3. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder;
4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleiterinnen/Übungsleitern, Trainerinnen/Trainern, Helferinnen/Helfern und sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern;
5. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
6. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung;
7. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich;
8. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit;

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Satzung des TUS Freckenhorst 07 e.V.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand, unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen, beantragt. Beim Aufnahmeantrag einer/s Minderjährigen/Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt die/der Antragstellerin/Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern
3. außerordentlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

zu 1.

Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen;

zu 2:

Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund; sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht;

zu 3:

Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder;

zu 4:

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder des Beirates von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; Grundlage bildet die vom Gesamtvorstand verabschiedete Ehrenordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste

Satzung des TUS Freckenhorst 07 e.V.

4. durch Tod

5. bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit

zu 1.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Gesamtvorstand. Er kann zum Ende eines Quartals (31. 3., 30. 6., 30. 9., 31. 12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

zu 2.

Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder eine andere Strafmaßnahme kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins;
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet oder zu schaden versucht;

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand, unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, über den Antrag zu entscheiden.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Gesamtvorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Beirat. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

zu 3.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.

Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Quartals an dem die Mitgliedschaft endet.

Satzung des TUS Freckenhorst 07 e.V.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem -ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Mitgliedsbeiträge und abteilungsspezifische Beiträge sind jeweils zum 1. 1. eines Jahres fällig und werden quartalsweise anteilig eingezogen.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand.

Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der Gesamtvorstand.

Näheres regelt die vom Gesamtvorstand verabschiedete Beitragsordnung.

Satzung des TUS Freckenhorst 07 e.V.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Gesamtvorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der erweiterte Vorstand bestehend aus
 - dem Gesamtvorstand
 - den Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleitern oder ihre Vertretung
 - der Sprecherin / dem Sprecher des Beirates oder ihre Vertretung
5. die Jugendversammlung
6. der Jugendausschuss
7. der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Sie soll im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Gesamtvorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter. Ist das zuständige Gesamtvorstandsmitglied nicht anwesend, bestimmt die Leiterin / der Leiter die Protokollführerin / den Protokollführer.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.

Satzung des TUS Freckenhorst 07 e.V.

Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes und der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) Wahl und Abwahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum Gesamtvorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Die gesetzlichen Vertreterinnen / Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus sechs Personen (Bezeichnung: A - F) und der Jugendausschussvorsitzenden / dem Jugendausschussvorsitzenden. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher und kann bis zu vier Beisitzerinnen / Beisitzer für besondere Angelegenheiten berufen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Gesamtvorstandes sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Diese wird vom Gesamtvorstand beschlossen und darf nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. In den Jahren mit gerader Jahreszahl die Positionen A, B und C, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Positionen D, E und F. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
3. Die Zugehörigkeit zum Gesamtvorstand setzt die volle Vereinsmitgliedschaft voraus. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt. Passive Mitglieder können nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Eine Ausnahme bildet der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.
4. Die Wahlperiode jeder Gesamtvorstandsposition beträgt zwei Jahre. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes oder bei Nichtbesetzung einer Gesamtvorstandsposition bei Neuwahlen ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Sollte ein Gesamtvorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Gesamtvorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Gesamtvorstand.

Satzung des TUS Freckenhorst 07 e.V.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Gemäß § 26 BGB besteht der geschäftsführende Vorstand aus drei Personen. Neben der für die Finanzen zuständigen Person -Vorstand B-, werden zwei weitere Personen durch den Gesamtvorstand ernannt. Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
4. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendausschuss

Satzung des TUS Freckenhorst 07 e.V.

Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Abteilungen

Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb.

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

Die Organisation der Abteilungen ist in der durch den Gesamtvorstand verabschiedeten Abteilungsordnung geregelt, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.

Die jeweiligen Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter haben eine beratende Funktion und besitzen ein Vorschlagsrecht im erweiterten Vorstand.

§ 15 Beirat

Der Verein hat einen Beirat, der dem Gesamtvorstand in beratender Funktion mit Vorschlagsrecht zur Verfügung steht und Schlichtungsinstanz bei eventuellen Streitigkeiten der Mitglieder, Organe oder Vorstandsmitglieder (Gesamtvorstand und Abteilungsvorstände) untereinander ist.

Mitglieder des Beirates sind alle ehemaligen Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Abteilungsvorstände, die mindestens 6 Jahre im Ehrenamt tätig waren und ihre Mitgliedschaft zum Beirat diesem gegenüber erklären. Die Zugehörigkeit zum Beirat setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher als Verbindung zum Gesamtvorstand. Die Sprecherin / Der Sprecher des Beirates hat eine beratende Funktion und besitzt ein Vorschlagsrecht im erweiterten Vorstand.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.

Satzung des TUS Freckenhorst 07 e.V.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war;

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer und eine/n Ersatzkassenprüferin / Ersatzkassenprüfer, die/der nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils eine/r der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer und die Ersatzkassenprüferin / der Ersatzkassenprüfer im geraden und die zweite Kassenprüferin / der zweite Kassenprüfer im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird.

Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ausführungen des § 10 sind entsprechend zu berücksichtigen.

Satzung des TUS Freckenhorst 07 e.V.

2. Die Einberufung einer Versammlung nach § 18 darf nur erfolgen, wenn es
 - a. Der Gesamtvorstand einstimmig beschlossen hat, oder
 - b. Von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist unverzüglich eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Vereine des Ortsteils Freckenhorst. Die Empfänger des Vermögens haben für eine unmittelbare und ausschließliche Verwendung für gemeinnützige Zwecke in ihren Tätigkeitsbereichen Sorge zu tragen. Über die konkrete Aufteilung des Vermögens entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung mit der unter 1 genannten Stimmenmehrheit.
6. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Bei Auflösung des Vereins werden gemäß § 26 BGB die vertretungsberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes als Liquidatoren bestellt.

Die vom Finanzamt Warendorf geforderte Satzungsänderung hinsichtlich des § 18 Nr. 5 und Nr. 6 (Auflösung des Vereins) wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2024 beschlossen.